

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 16.07.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.09.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 745) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienschwerpunkte, Studienverlauf
- § 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 8 Zulassung zur Masterarbeit
- §8a Fachspezifische Prüfungsformen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Gesamtergebnis, Endgültiges Nichtbestehen
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten

Anlage I Modulübersicht

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die hier vorliegende Ordnung regelt die darüber hinausgehenden Bestimmungen für das Masterstudium „Geowissenschaften“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) bereitet auf die Tätigkeit als Geowissenschaftlerin oder Geowissenschaftler in universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verwaltungen bzw. Behörden, Consulting- und Ingenieurbüros, internationalen Organisationen und vergleichbaren Institutionen sowie diversen Industriezweigen (u.a. Rohstoffe, Baustoffe, Keramik und Glas, Grundbau, Wasser- und Abfallwirtschaft, Umweltschutz, Versicherungen) vor.
- (2) ¹Geowissenschaften sind Naturwissenschaften, die sich mit der Zusammensetzung, der Struktur, der Geschichte und dem gegenwärtigen und künftigen Zustand des Erdkörpers und seiner Lebensräume befassen. ²Sie erforschen die biologischen, chemischen und physikalischen Prinzipien der Entwicklung der Erde und des Lebens und die Wechselwirkungen zwischen Litho-, Hydro-, Kryo-, Atmo- und Biosphäre im System Erde.
- (3) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden – aufbauend auf einem soliden natur- und geowissenschaftlichen Grundlagenwissen – tiefgehende Kenntnisse in den Geowissenschaften und ihren Teildisziplinen mit einer klaren Zielrichtung auf aktuelle wissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Entwicklungen erlernen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu verstehen, fachlich fundiert zu beurteilen, anzuwenden und auch weiterzuentwickeln. ³Sie sollen dadurch befähigt werden, in den diversen Anwendungsgebieten der Geowissenschaften erfolgreich und auf hohem wissenschaftlichen Niveau arbeiten zu können. ⁴Der Studiengang bildet darüberhinaus die Grundlage für weiterführende Promotionsstudiengänge.
- (4) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg sowie für die Aufnahme eines weiterführenden Promotionsstudiums.
- (5) Der Master-Studiengang „Geowissenschaften“ qualifiziert Studierende für gehobene und verantwortungsvolle Positionen in einer Vielzahl von Unternehmensbereichen (z.B. Rohstoffe, Baustoffe, Keramik und Glas, Grundbau, Wasser- und Abfallwirtschaft, Umweltschutz,

Versicherungen), Behörden und Verwaltungen (z.B. Kommunen, Bundesländer, Bund, EU, UN) und für weiterführende wissenschaftliche Tätigkeiten (z. B. Museen, Universitäten, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) einschließlich Promotionsstudiengängen.

(6) Durch die erfolgreiche Absolvierung der Modulprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird festgestellt, dass die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen tiefgehenden Fachkenntnisse in den Geowissenschaften und ihren Teildisziplinen erworben hat, die Zusammenhänge zwischen einzelnen Teildisziplinen versteht und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und geowissenschaftliche Modelle zu hinterfragen, sowie geowissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 4 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium und einen reibungslosen Studienablauf werden sehr gute Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache empfohlen. ²Studienbewerberinnen oder -bewerber, deren Kenntnisse in diesen Bereichen nicht ausreichend sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Masterstudiums entsprechend weiterzubilden.

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienschwerpunkte, Studienverlauf

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(4) Das Studium umfasst wenigstens 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:

a) Fachstudium einschl. Schwerpunktstudium (60 C)

b) Professionalisierungsbereich (30 C)

c) Masterarbeit (30 C)

(5) ¹Im Rahmen des Fachstudiums besteht die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung. ²Bei entsprechender erfolgreicher Absolvierung von Modulen wird einer der Studienschwerpunkte Geobiologie oder Geochemie oder Geologie oder Geomaterialien zertifiziert. ³Das Nähere regelt Anlage 1.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht (Anlage 1) sind diese Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

verbindlich festgelegt. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich im Anhang (Anlage 2).

(7) Das Studium bietet insbesondere im Schwerpunktstudium und im Professionalisierungsbereich die Möglichkeit der Spezialisierung und Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten nach individuellen Vorstellungen und Planungen.

(8) ¹Der Bereich des Fachstudiums besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und umfasst neben der Vertiefung von geowissenschaftlichen Grundlagen- und Spezialwissen im Pflichtcurriculum (24 C) das Schwerpunktstudium mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 36 C. ²Das Pflichtcurriculum umfasst Module zur Geodynamik, Regionaler Geologie und Globalem Wandel. ³Das Schwerpunktstudium kann in den Fachgebieten Geobiologie, Geochemie, Geologie und Geomaterialien erfolgen. ⁴Das Studium kann ohne Schwerpunktbildung absolviert werden („studium generale“).

(9) ¹Der Professionalisierungsbereich umfasst 30 C und besteht aus einem Pflichtmodul (6 C) im engen Kontext zur Masterarbeit, sowie frei wählbare Schlüsselkompetenzmodule von mind. 12 C. ²Hinzu kommt ein frei wählbarer Bereich zur Aneignung fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kompetenzen aus dem Bereich der Geowissenschaften oder anderen Fächern (Wahlbereich, 12 C).

(10) ¹Allgemeine Empfehlungen für den sachgerechten Aufbau des Studiums richten sich auf die Ableistung des Fachstudiums nach Studienverlaufsplan und insbesondere den Beginn des Schwerpunktstudiums bereits mit dem 1. Semester (siehe Anlage 2). ²Für den Schwerpunkt Geologie wird im Professionalisierungsbereich das Modul „Kartier Projekt“ nachdrücklich empfohlen. ³Weitere Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl erfolgen im Rahmen der Studienberatung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht (siehe maximale Studierendenzahlen pro Modul bzw. Lehrveranstaltung im elektronischen Modulverzeichnis). ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für

den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie Lehrexporte erbringt, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

- a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben, und von Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.
- b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser

Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absätzen 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 7 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu (Teil)Modulprüfungen erfolgt durch die Studierenden in eigener Verantwortung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn, spätestens bis zum dritten Lehrveranstaltungstermin im Semester, erfolgen. ²Eine Abmeldung ist abweichend von Absatz 1 bei Präsentationen, Referaten o.ä. bis zu eine Woche vor dem Termin des Vortrags möglich; im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Ein Modul kann andere Modulprüfungen als Zugangsvoraussetzungen fordern. ²Innerhalb eines Moduls können Vorleistungen in Form von Studienleistungen für die Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. ³Das Nähere wird im Modulkatalog geregelt.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass alle Pflichtmodule des Fachstudiums bestanden und insgesamt mindestens 60 C erfolgreich erbracht sind.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Gutachterinnen oder Gutachter,
- c) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1,
- d) gegebenenfalls Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers.

³Der Vorschlag nach Buchstaben a) und b) ist entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen,

wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8 a Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a) Protokoll: Ein Protokoll ist eine schriftliche Wiedergabe von Abläufen, Beobachtungen und Interpretationen im Gelände oder Labor.
- b) Bericht: Ein Bericht ist eine schriftliche Darstellung von Beobachtungen, Abläufen und Ergebnissen im Gelände oder Labor. In einem Bericht werden die Fragestellung, die verwendeten Methoden, eine Diskussion der Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen ausführlich dargestellt. Ein Bericht enthält geeignete graphische Elemente (wie Tabellen, Diagramme, Abbildungen, Karten etc.) und die Benennung der verwendeten Literatur und Quellen.
- c) Portfolio: Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, in der Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z.B. Berichte, Testate und Protokolle etc.) anhand derer sich der Lernfortschritt darstellen lässt.
- d) Testat: Ein Testat ist eine schriftliche oder mündliche Kurzprüfung zur zeitnahen Überprüfung des gelernten Stoffes begleitend zur Lehrveranstaltung.
- e) Berufspraktikumsbericht: Ein Berufspraktikumsbericht enthält eine schriftliche Darstellung der jeweiligen Einrichtung, der kennengelernten Arbeitsbereiche sowie Aufgabenfelder und der durchgeführten Tätigkeiten. Ferner werden darin die gesammelten Erfahrungen reflektiert, die Nützlichkeit der Kenntnisse und Kompetenzen aus dem bisherigen Studium für die Praktikumsstätigkeiten erörtert und zudem dargestellt, welche Kenntnisse und Kompetenzen darüber hinaus aus der Tätigkeit in der Einrichtung hinzugewonnen wurden. Weiterhin wird die Relevanz des Praktikums für die eigene Berufsperspektive reflektiert. Die erfolgreiche Durchführung eines Berufspraktikums ist durch ein Zeugnis des Praktikumsgebers zu belegen.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit geowissenschaftlichen Methoden ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Fachgebiet der Geowissenschaften zu wählen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen (Ausschlussfrist) verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Wochen ausgegeben. ³Die bereits erfolgte, verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. ⁴Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Masterarbeit ist nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Gesamtergebnis, endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind. ²Das Studium im Master-Studiengang Geowissenschaften ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die

Masterprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt.

(2) Das Prädikat „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Gesamtdurchschnitt aller übrigen Prüfungsleistungen besser als 2,0 ist.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden zwei Module des Studiengangs im Umfang von insgesamt bis zu 15 C unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eine Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die entsprechende Statusgruppe im Fakultätsrat für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(2) ¹Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der stellvertretende Vorsitz kann auch vom Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

§ 12 Studienberatung

(1) ¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienfachberatung der Fakultät aufzusuchen. ²Diese hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Ausgestaltung des Wahlbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät wird

nachdrücklich empfohlen, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2960) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2010 S. 2970) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft.

²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und

-handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die

Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Sommersemester

2013 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage 1 Modulübersicht

Master-Studiengang „Geowissenschaften“

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erbracht werden. Soweit nicht anders vermerkt besteht bei Seminaren und Übungen Anwesenheitspflicht

1. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.101	Geodynamik I (6 C/6 SWS)
M.Geo.102	Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.103	Globaler Wandel (6 C/6 SWS)
M.Geo.104	Regionale Geologie (6 C/6 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens sechs der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)
M.Geo.115	Geobiologie-/Paläontologie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/6 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.123	Geochronologie und isotopengeochemische Tracer (6 C/6 SWS)
M.Geo.124	Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)
M.Geo.136	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/5 SWS)
M.Geo.137	Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)
M.Geo.138	Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/5 SWS)
M.Geo.139	Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser (6 C/5 SWS)
M.Geo.143	Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der

	Erde (6 C/4 SWS)
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/5 SWS)
M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)
M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.237	Geodynamik III (6 C/5 SWS)
M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik (6 C/5 SWS)
M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste (6 C/5 SWS)
M.Geo.240	Geologischen Geländestudien (6 C/6 SWS)
M.Geo.243	Kristallographie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.245	Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)
M.Geo.332	Methan (6 C/4 SWS)
M.Geo.333	Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS)
M.HEG.03	Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)

c. Studienschwerpunkt

Es kann einer der Studienschwerpunkte Geobiologie oder Geochemie oder Geologie oder Geomaterialien absolviert werden; dazu sind aus den Modulen nach Buchstabe b Module im Umfang von jeweils 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren. Es kann in der Regel nur ein Studienschwerpunkt zertifiziert werden; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

ca. Studienschwerpunkt Geobiologie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.115	Geobiologie-/Paläontologie - Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/6 SWS)
M.Geo.124	Geo- und Kosmochemie Stabiler Isotope (6 C/6 SWS)
M.Geo.136	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/5 SWS)
M.Geo.137	Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)

M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C/4 SWS)

cb. Studienschwerpunkt Geochemie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/6 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.123	Geochronologie und isotopengeochemische Tracer (6 C/6 SWS)
M.Geo.124	Geo- und Kosmochemie Stabiler Isotope (6 C/6 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)
M.Geo.136	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/5 SWS)
M.Geo.137	Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/5 SWS)
M.HEG.03	Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)

cc. Studienschwerpunkt Geologie

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.136	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/5 SWS)
M.Geo.137	Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)
M.Geo.138	Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/5 SWS)
M.Geo.139	Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)
M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.237	Geodynamik III (6 C/5 SWS)
M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik (6 C/5 SWS)
M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste (6 C/5 SWS)
M.Geo.240	Geologischen Geländestudien (6 C/6 SWS)

cd. Studienschwerpunkt Geomaterialien

i. Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser (6 C/5 SWS)
M.Geo.143	Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)

ii. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/5 SWS)
M.Geo.243	Kristallographie Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.245	Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)

2. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Schlüsselkompetenzen

Es muss ein oder mehrere Module aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden

b. Geowissenschaftliche und nicht-geowissenschaftliche Module

ba. Pflichtmodul

Es ist nachfolgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.Geo.105	Wissenschaftliches Arbeiten (6 C/3 SWS)
-----------	---

bb. Wahlmodule

Es sind weitere Module im Umfang von wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren. Wählbar sind die noch nicht absolvierten Module nach Nummer 1 Buchstabe b, sowie die unten stehenden. Weitere geowissenschaftliche Module stehen je nach Angebot als Wahlmöglichkeit zur Verfügung. Über dieses Angebot informiert die Internetseite des Studiengangs. Des Weiteren können Module aus dem uniweiten Angebot absolviert werden, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät dem zustimmt.

M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)
M.Geo.332	Methan (6 C/4 SWS)

M.Geo.333 Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS)

M.Geo.334 Ecology and Evolution of Symbioses (6 C/6 SWS)

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.“

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne:

**UNVERBINDLICHE
EMPFEHLUNG! ***

Master-Studiengang Geowissenschaften Exemplarischer Studienverlaufsplan ohne Schwerpunkt 4 Semester – 120 Anrechnungspunkte/Credits

* Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer Veranstaltungen können Sie im Rahmen der PSO und des Modulhandbuchs frei wählen.

Semester	Module					
Σ 120 C						
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6C/6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6C/3 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule

M.Geo.111	Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)
M.Geo.112	Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)
M.Geo.113	Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)
M.Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)
M.Geo.115	Geobiologie-Paläontologie - Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/3 SWS)
M.Geo.122	Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.123	Geochronologie u. isotopengeochemische Tracer (6 C/6 SWS)
M.Geo.124	Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)
M.Geo.136	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/3 SWS)
M.Geo.137	Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)
M.Geo.138	Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/3 SWS)
M.Geo.139	Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.142	Schmelzen und Gläser (6 C/3 SWS)
M.Geo.143	Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C/4 SWS)
M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/4-5 SWS)
M.Geo.232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)

M.Geo.236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/4,5 SWS)
M.Geo.237	Geodynamik III (6 C/3 SWS)
M.Geo.238	Einführung in die Mikrotektonik (6 C/3 SWS)
M.Geo.239	Fluide in der Erdkruste (6 C/3 SWS)
M.Geo.240	Geologischen Geländestudien (6 C/6 SWS)
M.Geo.243	Kristallographie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.245	Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)
M.HEG.03	Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)

Wahlmodule

M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)
M.Geo.332	Methan (6 C/4 SWS)
M.Geo.333	Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS)
M.Geo.334	Ecology and Evolution of Symbioses (6 C/6 SWS)

sowie
- die noch nicht absolvierten Wahlpflichtmodule
- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot (siehe Internetseite)
- Module aus dem univierten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**UNVERBINDLICHE
EMPFEHLUNG! ***

* Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer Veranstaltungen können Sie im Rahmen der PStO und des Modulhandbuchs frei wählen.

Master-Studiengang Geowissenschaften Exemplarischer Studienverlaufsplan Schwerpunkt Geobiologie 4 Semester – 120 Anrechnungspunkte/Credits

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6C/6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/6 SWS)	M.Geo.111 Paläobiologie und Biodiversität I (6 C/6 SWS)	M.Geo.112 Geomikrobiologie (6 C/6 SWS)	M.Geo.114 Biogeochemie (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)	M.Geo.113 Paläobiologie und Biodiversität II (6 C/6 SWS)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissenschaftliches Arbeiten (6C/3 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)

M.Geo.115	Geobiologie-Paläontologie - Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.121	Mikroanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/3 SWS)
M.Geo.124	Geo- und Kosmochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)
M.Geo.136	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten(6 C/3 SWS)
M.Geo.137	Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)
M.Geo.141	Minerale (6 C/4,3 SWS)
M.Geo.144	Elektronenmikroskopie (6 C/4,3 SWS)
M.Geo.215	Die Evolution der Landpflanzen und die terrestrischen Lebensräume der Erde (6 C/4 SWS)

Wahlmodule (mind. 24 C)

Wählbar sind:

M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)
M.Geo.332	Methan (6 C/4 SWS)
M.Geo.333	Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS)
M.Geo.334	Ecology and Evolution of Symbioses (6 C/6 SWS)

sowie

- die noch nicht absolvierten Wahlpflichtmodule
- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot (siehe Internetseite)
- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**UNVERBINDLICHE
EMPFEHLUNG! ***

* Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer
Veranstaltungen können Sie im Rahmen der
PStO und des Modulhandbuchs frei wählen.

Master-Studiengang Geowissenschaften Exemplarischer Studienverlaufsplan Schwerpunkt Geochemie 4 Semester – 120 Anrechnungspunkte/Credits

Semester Σ 120 C	Module						
1. Sem. Σ 30 C	M. Geo.104 Regionale Geologie (6C/5 SWS)	M. Geo.101 Geodynamik I (6 C/6 SWS)	M. Geo.121 Microanalytische Methoden und Anwendungen (6 C/5 SWS)	M. Geo.123 Geochronologie u. Isotopengeo- chemische Tracer (6 C/6)	M. Geo.124 Geo- und Geochemie stabiler Isotope (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M. Geo.102 Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)				M. Geo.122 Geochemie-Projekt (6 C/3 SWS)	Wahl (6 C)
3. Sem. Σ 27 C	M. Geo.105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6C/3 SWS)	M. Geo.103 Globaler Wandel (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)		
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)					

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)

M. Geo.114	Biogeochemie (6 C/6 SWS)
M. Geo.136	Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/5 SWS)
M. Geo.137	Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)
M. Geo.141	Minerale (6 C/4,5 SWS)
M. Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/4-5 SWS)
M. HEG.03	Hydrogeochemistry (9 C/7 SWS)

Wahlmodule (mind. 24 C)

Wählbar sind:

M. Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)
M. Geo.332	Methan (6 C/4 SWS)
M. Geo.333	Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS)
M. Geo.334	Ecology and Evolution of Symbioses (6 C/6 SWS)

sowie

- die noch nicht absolvierten Wahlpflichtmodule
- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot (siehe Internetseite)
- Module aus dem univierten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**UNVERBINDLICHE
EMPFEHLUNG! ***

* Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer
Veranstaltungen können Sie im Rahmen der
PStO und des Modulhandbuchs frei wählen.

Master-Studiengang Geowissenschaften Exemplarischer Studienverlaufsplan Schwerpunkt Geologie 4 Semester – 120 Anrechnungspunkte/Credits

Semester Σ 120 C	Module					
1. Sem. Σ 30 C	M. Geo. 104 Regionale Geologie (6 C/6 SWS)	M. Geo. 101 Geodynamik I (6 C/6 SWS)	M. Geo. 136 Beckenanalyse 1: Sedimentpetrologie und Lagerstätten (6 C/5 SWS)	M. Geo. 139 Geologie-Projekt (6 C/3 SWS)	Wahl (6 C)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M. Geo. 102 Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)	M. Geo. 137 Beckenanalyse 2: Diagenese und thermische Entwicklung (6 C/4 SWS)	M. Geo. 138 Strukturmodelle und Bilanzierung (6 C/3 SWS)	Wahl (6 C)	
3. Sem. Σ 27 C	M. Geo. 105 Wissen- schaftliches Arbeiten (6 C/3 SWS)	M. Geo. 103 Globaler Wandel (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)	
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)				

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)

M. Geo. 232	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene (6 C/6 SWS)
M. Geo. 236	Beckenanalyse 3: Methoden und Anwendungen (6 C/4,5 SWS)
M. Geo. 237	Geodynamik III (6 C/3 SWS)
M. Geo. 238	Einführung in die Mikrotektonik (6 C/3 SWS)
M. Geo. 239	Fluide in der Erdkruste (6 C/3 SWS)
M. Geo. 240	Geologischen Geländestudien (6 C/6 SWS)

Wahlmodule (mind. 24 C)

Wählbar sind:

M. Geo. 331	Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)
M. Geo. 332	Methan (6 C/4 SWS)
M. Geo. 333	Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS)
M. Geo. 334	Ecology and Evolution of Symbioses (6 C/6 SWS)

sowie

- die noch nicht absolvierten Wahlpflichtmodule
- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot (siehe Internetseite)
- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt

**UNVERBINDLICHE
EMPFEHLUNG! ***

* Die Semesterlagen/Reihenfolge Ihrer
Veranstaltungen können Sie im Rahmen der
PSIO und des Modulhandbuchs frei wählen.

Master-Studiengang Geowissenschaften Exemplarischer Studienverlaufsplan Schwerpunkt Geomaterialien 4 Semester – 120 Anrechnungspunkte/Credits

Semester Σ 120 C	Module						
1. Sem. Σ 30 C	M.Geo.104 Regionale Geologie (6C/6 SWS)	M.Geo.101 Geodynamik I (6 C/6 SWS)	M.Geo.141 Minerale (6 C/4,5 SWS)	M.Geo.143 Anisotropie und Struktur (6 C/4,5 SWS)	M.Geo.144 Elektronen- mikroskopie (6 C/4,5 SWS)	Wahl (6 C)	Wahlpflicht (6 C)
2. Sem. Σ 30 C		M.Geo.102 Geodynamik II (6 C/4,5 SWS)	M.Geo.142 Schmelzen und Gläser (6 C/5 SWS)	Wahl (6 C)			
3. Sem. Σ 27 C	M.Geo.105 Wissenschaftliches Arbeiten (6C/3 SWS)	M.Geo.103 Globaler Wandel (6 C/6 SWS)	Wahlpflicht (6 C)	Wahl (6 C)	Wahl (6 C)		
4. Sem. Σ 33 C		Masterarbeit (30 C)					

Wahlpflichtmodule (mind. 12 C)

M.Geo.222	Analytische Methoden der Petrologie (6 C/4-5 SWS)
M.Geo.243	Kristallographie-Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.244	Mineralogisch-Petrologisches Projekt (6 C/3 SWS)
M.Geo.245	Kristalle und Kristallite (6 C/4,5 SWS)

Wahlmodule (mind. 24 C)

Wählbar sind:

M.Geo.331	Kartier-Projekt (12 C/3 SWS)
M.Geo.332	Methan (6 C/4 SWS)
M.Geo.333	Instrumentelle Analytik im Gelände (3 C/3 SWS)
M.Geo.334	Ecology and Evolution of Symbioses (6 C/6 SWS)

sowie

- die noch nicht absolvierten Wahlpflichtmodule
- weitere geowissenschaftliche Module nach Angebot (siehe Internetseite)
- Module aus dem uniweiten Angebot, sofern diese nicht im Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität aufgeführt sind und die exportierende Fakultät zustimmt